

Was ist bei offenem Feuer im Freien zu beachten?

Das Verbrennen von Laub und anderen Gartenabfällen unterliegt dem Verbrennungsverbot § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg (LImSchG). Verstöße gegen die Bestimmungen des § 7 LImSchG stellen eine Ordnungswidrigkeit in Sinne des § 23 Absatz 1 Nr. 06 LImSchG dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden kann. Rückt die Feuerwehr aus, wird das Verbrennen von Gartenabfällen teuer!

Kontrollen und der Erteilung von Verwarnungen bis zum Ausschluss aus dem Gartenverein erfolgen durch den Vorstand. Sollte die **Feuerwehr** alarmiert werden, haben die Verantwortlichen für die Verbrennung den **Einsatz zu bezahlen**.

Bedingungen beim Verbrennen von Gartenabfällen sowie offenes Feuer:

1. Einholung der Genehmigung beim Vorstand
2. Der Brennhaufen besteht ausschließlich aus naturbelassenem, stückigem Holz - keine Abfälle oder sonstige Stoffe
3. der Brennstoffhaufen ist trocken
4. die Verbrennung ist auf eine kurzzeitige Verbrennung beschränkt
5. die Feuerstelle ist nicht größer als **1m im Durchmesser und 1m Höhe**
6. ausreichendem Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Gegenständen, Mindestabstand zum Wald von 50m
7. Verwendung nur von handelsüblichen Zündhilfen
8. Überwachung von einer zuverlässigen Aufsichtsperson
9. Verhinderung von Funkenflug und erheblicher Rauchentwicklung
10. unverzügliche Löschung des Feuers bei Gefahr oder bei belästigender Rauchentwicklung

11. Überwachung des Verbrennungsplatzes bis zur vollständigen Erlöschung der Glut

das Verbrennen ist zu unterlassen

- a) bei lang anhaltender extrem trockener Witterung
- b) ab der Waldbrandwarnstufe **2** oder
- c) bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste)